

Checkliste für die Anmeldeunterlagen

	Nur zur Info – bleibt bei Ihnen	Bitte abgeben bzw. vorlegen!
Allgemeine Unterlagen		
Ausgefüllter und unterschriebener Aufnahmeantrag		
Bei geschiedenen oder getrenntlebenden Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht mit Unterschrift beider Erziehungsberechtigter		
Grundschulempfehlung (Blatt 3 und 4) im Original		
Blatt 3: Grundschulempfehlung		
Blatt 4: Formular für die Anmeldung		
Pass oder anderer Identitätsnachweis des Kindes im Original		
Masernschutznachweis des Kindes im Original oder als beglaubigte Abschrift		
Allgemeine Informationen zur Schule	X	
Regelungen im Zusammenhang mit den Aufnahmeentscheidungen	X	
Anlage 4 zur Verwaltungsvorschrift Datenschutz an Schulen	X	
Unterschriebene Datenschutzerklärung (Datenschutzrechtliche Informationspflicht)		

Alternativ können Sie diesen Code einscannen:



Anmeldung in Klasse 5 – Schuljahr 2024 / 2025

Name:		
	DIEAKTIVE	

Daten Schüler*in

Paten Jenaici III		
Familienname:		
Vorname, weitere(r)		
Vorname(n):		
Rufname:		
Geschlecht	□ div □ m □ w	
Geburtsdatum		
Geburtsort		
Geburtsland		
Verkehrssprache (welche		
Sprache wird zuhause		
gesprochen)		
Staatsangehörigkeit		
Weitere		
Staatsangehörigkeiten		
Straße:		
PLZ / Ort / Ortsteil:		
Sonstiges Teilnahme am	□ ev □ rk □ Ethik	
Religionsunterricht:		
Überlegung zur zweiten	□ Latein □ Französisch	
Fremdsprache in Klasse 6	(keine verbindliche Entscheidung)	
Geschwisterkind/er am FHG:	□ nein □ ja Wenn ja, Name(n):	
Mein Kind benennt folgendes	Kind als Wunschkind (nur ein Name):	
(Berücksichtigung wird nicht garanti	ert)	

Anmeldung in Klasse 5 – Schuljahr 2024 / 2025

Name:	
	(FHG)
• - •	DIE ANTIVE SCHILLE AM SEE

Angaben zu den Erziehungsberechtigten:

Sorgerecht:	□ Bei beiden Eltern□ nur Mutter□ nur Vater(bei alleinigem Sorgen)	□ nur Mutter	
	Mutter	Vater	
Name, Vorname			
Staatsangehörigkeit			
Anschrift, falls			
abweichend			
Telefon privat			
Telefon dienstlich			
Mobiltelefon			
Emailadresse			
Zusätzliche Ansprec	hpartner		
Art (Vormund,			
Großeltern)			
Name, Vorname			
Anschrift, falls			
abweichend			
Telefon privat			
Telefon dienstlich			
Mobiltelefon			
Emailadresse			
Angaben zum Schul-Hu			
Bitte machen Sie auch Angabe hierfür	en zu einer etwaigen Hundeha	aarallergie usw., wir danken Ihnen sehr herzlich	
Bei meinem Kind (s. o.) Mein Kind (s. o.) Mein Kind (s. o.)	hat Probleme mit einem Hu	steht eine Hundehaarallergie t Probleme mit einem Hund in der Klasse t <u>keine</u> Probleme mit einem Hund in der Klasse	

Datum, Ort

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Anmeldung in Klasse 5 – Schuljahr 2024 / 2025

Name:	
-	OLE AKTIVE SCHULE AM SE

Vorgelegte Grund	dschulempfehlung:	
☐ der Werkrealschule/	Hauptschule oder der Gemeins	chaftsschule
□ der Realschule, der \	Werkrealschule/Hauptschule oc	ler der Gemeinschaftsschule
\square des Gymnasiums od Gemeinschaftsschule	er der Realschule, der Werkrea	lschule/Hauptschule oder der
Bisherige Grunds	schule:	
Klasse:	, or raile.	
Klassenlehrer/in	:	
	<u> </u>	
Schulrelevante B	ehinderungen / Allergie	en / Medikamenteneinnahmen:
Sonstige wichtig	e Informationen für die	Schule:
	s, dass die o.g. Daten (benötigt rt und verarbeitet werden. Eine	nur zu schulischen Zwecken) Weitergabe der personenbezogenen
Ort, Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Bitte beachten Sie: Bei gemeinsamem Sorgerecht (wenn kein gemeinsamer Haushalt besteht) sind die Unterschriften der beiden Erziehungsberechtigten notwendig.

Die Entgegennahme der Anmeldung bedeutet keine verbindliche Zusage der Aufnahme. Siehe Eltern-Infoblatt des Regierungspräsidium Freiburg. (Homepage)

Datenschutzrechtliche Informationspflicht



die

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind wir verpflichtet, Ihnen die nachfolgenden Informationen mitzuteilen:

Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzrechts für die von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten ist die oben aufgeführte Schule. Die Schule hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, dieser ist wie folgt erreichbar:

datenschutzbeauftragter@fhg-radolfzell.de

Zweck der Verarbeitung der oben von Ihnen angegebenen Daten ist die Sicherstellung der Beschulung Ihres Kindes, insbesondere die Erfüllung des gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule. Soweit die Verarbeitung der mitgeteilten Daten nicht auf der oben genannten gesetzlichen Grundlage erfolgt, haben Sie durch die Angaben auch zu den mit einem (*) gekennzeichneten Merkmalen Ihre Einwilligung in der Datenverarbeitung erklärt. Ihre Einwilligung können Sie jederzeit gegenüber der Schule widerrufen, wobei die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgte Verarbeitung der betroffenen Daten weiterhin rechtmäßig bleibt.

Empfänger personenbezogener Daten während des Schulverhältnisses Ihres Kindes können bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzung ohne eine gesonderte Einwilligung für die Datenvermittlung üblicherweise sein: staatliche Schulaufsichtsbehörden, andere öffentliche Schulen, gegebenenfalls zuständiges Förderzentrum, zuständiges Gesundheitsamt (Landkreis, Stadtkreis) bei verpflichtenden schulärztlichen Untersuchungen zuständiges Jobcenter/zuständige Agentur für Arbeit, Schulträger.

Für die Löschung der Daten gelten die Fristen der Verwaltungsvorschrift "Datenschutz an öffentlichen Schulen".

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Wenden Sie sich hierzu bitte direkt an die Schule. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu. Detailliert Information zu Ihren Rechten können Sie dem beigefügten Merkblatt entnehmen.

Die Schule weist darauf hin, dass Schülerkarteikarten beziehungsweise Schülerlisten sowie Abschluss- und Abgangszeugnisse erst 60 Jahre, nachdem die Schule verlassen wurde, gelöscht werden sollen, damit im Falle eines Verlustes der Nachweis über den Schulbesuch beziehungsweise ein Ersatzzeugnis ausgestellt werden kann. Diese Dokumente werden jedoch von der Schule abgesehen von der Speicherung nicht weiterverarbeitet.

Name des Kindes		
Name / Adresse des / der Erz	iehungsberechtigten:	
Hiermit willige ich in die Vera	rbeitung der im Aufnahmeantrag eingetragenen personenbezogenen Daten durch	
Ich verpflichte mich, Änderui	ngen insbesondere im Sorgerecht umgehend der Schule mitzuteilen.	
Ort, Datum	Unterschrift einer/s Erziehungsberechtigten	

Anlage: Merkblatt Betroffenenrechte (Anlage 4 der VwV)



Informationen bei der Anmeldung am FHG

I. Wissenswertes vorab:

- Schließfächer: Alle Anträge und Anfragen, die die Schüler-Schließfächer betreffen, sind direkt über die Firma peasys GmbH, Postfach 6223, 53595 Bad Honnef abzuwickeln; zur Verfügung gestellt wird den neu aufgenommenen Fünftklässlern vom Gymnasium lediglich das Vertragsformular der Firma peasys. Das Formular kann im Sekretariat abgeholt werden.
- **Fahrkartenerstattung**: Für Familien mit drei Kindern, die eine weiterführende Schule besuchen, werden die Kosten für eine der Monatskarten von der Stadt erstattet. Dem Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten (erhältlich im Sekretariat) ist für jedes der Kinder eine Schulbescheinigung beizufügen.
- Beratungslehrer: Herr Richter: Lernen lernen; Beratung für Eltern und Kinder bei Lernschwierigkeiten.
- Schulsozialarbeiterin: Frau Gleichauf, Frau Wagner
- Mensa: Betreiber Familie Ünal; Öffnungszeiten: täglich von 7.15 14.00 Uhr
- Krankmeldung: Wir bitten Sie, Ihr Kind im Falle von Erkrankung vor der ersten Stunde telefonisch bei uns abzumelden (Name, Klasse und Klassenlehrer); gerne können Sie auch sehr früh auf den AB sprechen. Diese telefonische Information ist an jedem Krankheitstag erforderlich, es sei denn, es steht bereits fest, dass Ihr Kind mehrere Tage am Schulunterricht nicht teilnehmen kann (z. B. bei Fieber oder stationäre Behandlung). In diesem Fall muss eine schriftliche Entschuldigung für den Klassenlehrer spätestens am 3. Tag nachgereicht werden.
- **Homepage FHG:** Wir bitten Sie, sich täglich über unsere Homepage <u>www.fhg-radolfzell.de</u> über aktuelle Dinge und Termine zu informieren bzw. Unterrichtsänderungen dem Vertretungsplan zu entnehmen. Aus Umweltgründen erfolgt die allgemeine Korrespondenz weitest gehend über E-Mail-Verkehr.

Unterrichtszeiten

1. Stunde ^{a)}	07:45 – 08:30 Uhr	a) Findet die erste und zweite Stunde
Pause	5 min	als Doppelstunde ohne Pause statt,
2. Stunde ^{a)}	08:35 – 09:20 Uhr	endet die Doppelstunde entspre-
Pause	15 min (Kommunikationspause)	chend 5 min früher um 09:15 Uhr.
3. Stunde 4. Stunde	09:35 – 11:05 Uhr	b)Werden die 5. und oder 6. Stunde
Pause	20 min (Ruhepause)	als Einzelstunden gehalten, so en-
5. Stunde ^{b)} 6. Stunde ^{b)}	11:25 – 12:55 Uhr	det die 5. Stunde um 12:10 Uhr und die 6. Stunde beginnt nach 5
Pause	10 min	Minuten Pause um 12:15 Uhr und
7. Stunde	13:05 – 13:50 Uhr	endet um 13:00 Uhr.
8. Stunde/ Pause	45 min	
9. Stunde 10. Stunde	14:35 – 16:05 Uhr	
Pause	5 min	
11. Stunde 12. Stunde	16:10 – 17:40 Uhr	

Sie erreichen das **Sekretariat** (Frau Pfeifle, Frau Güß) unter: 07732/9478-0; schule@fhg-radolfzell.de am Montag bis Donnerstag von 7.30 – 12.30 Uhr und 13.30 – 14:30 Uhr, am Freitag von

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über das Aufnahmeverfahren für die auf der Grundschule aufbauenden Schularten; Orientierungsstufe

(vom 4. November 2015; zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.07.2019) **Auszug**

3.4 Aufnahme in die Orientierungsstufe

- 3.4.1 Zum vorgesehenen Termin melden die Erziehungsberechtigten unter Vorlage der Grundschulempfehlung und der Bestätigungen der Grundschule (Anlage, Blatt 3 und 4) ihr Kind bei der Werkrealschule / Hauptschule, der Realschule, dem Gymnasium oder der Gemeinschaftsschule an. Erziehungsberechtigte, deren Kinder in Baden-Württemberg schulpflichtig sind, sind nicht verpflichtet, Zeugnisse und Halbjahresinformationen bei der aufnehmenden Schule vorzulegen. Hiervon unberührt bleiben die schulrechtlich durch Verordnung oder Schulversuchsregelungen auf der Grundlage des Schulgesetzes erfolgten Festlegungen. Danach gilt Folgendes:
- Am Deutsch-Französischen Gymnasium kann bei der Anmeldung die Vorlage der Halbjahresinformation Klasse vier gefordert werden.
- An Gymnasien k\u00f6nnen, soweit die Zahl der Anmeldungen die vorhandene Kapazit\u00e4t \u00fcbersteigt, f\u00fcr die Aufnahme in einen bilingualen Zug die Noten in Deutsch und Mathematik erfragt und zur Grundlage der Aufnahmeentscheidung gemacht werden.
- 3.4.2 Die aufnehmende Schule teilt der abgebenden Grundschule unter Verwendung der Anlage, Blatt 4 die Anmeldung mit.
- 3.4.3 Die Erziehungsberechtigten sind bei der Anmeldung, falls es gewünscht wird, von der weiterführenden Schule über den weiteren Bildungsweg ihrer Kinder zu beraten. Entspricht die Entscheidung der Erziehungsberechtigten für ihr Kind über die auf der Grundschule aufbauende Schulart nicht einer in der Grundschulempfehlung ausgesprochenen Schulart, kann die weiterführende Schule den Erziehungsberechtigten ein Beratungsgespräch anbieten.
- 3.4.4 Falls bei einzelnen Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens sowie in Mathematik die besonderen Fördermaßnahmen in Klasse fünf fortgesetzt werden sollen, teilt die Schulleiterin beziehungsweise der Schulleiter der Grundschule mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten dies der aufnehmenden Schule formlos auf einem gesonderten Blatt mit (siehe Nummer 4.2).
- 3.4.5 Die besonderen Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Hinblick auf das Beratungs- und Entscheidungsverfahren vor Aufnahme in eine allgemeine Schule bleiben unberührt.

[Anmerkung: siehe hierzu im Bedarfsfall § 17 der Verordnung des Kultusministeriums über die Feststellung und Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Verordnung über sonderpädagogische Bildungsangebote - SBA-VO) vom 8. März 2016]

REGIERUNGSPRÄSIDIUMFREIBURG

Eisenbahnstraße 68, 79098 Freiburg i. Br. Telefon: 0761 208-6000, Telefax: 0761 208-6099

E-Mail: Abteilung7@rpf.bwl.de, Internet: www.rp.baden-wuerttemberg.de

Regelungen im Zusammenhang mit Aufnahmeentscheidungen

Sehr geehrte Eltern der künftigen Klassen 5,

im Zusammenhang mit der diesjährigen Anmeldung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes in die Klasse 5 eines Gymnasiums im Bereich des Regierungsbezirks Freiburg möchten wir Ihnen einige wichtige Informationen zukommen lassen, die sich aus einer Überlastung der Aufnahmekapazität des von Ihnen gewählten Gymnasiums ergeben könnten.

Warum können zukünftige Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 evtl. vom Gymnasium ihrer Wahl abgewiesen werden?

Die Hauptursache besteht darin, dass die vorgegebene Aufnahmekapazität der Schule durch eine Vielzahl von Anmeldungen überschritten wird. Die gesetzliche Grundlage für die dann notwendige Abweisung, die der sog. "Schülerlenkung" (auch "Klassenausgleich") zugrunde liegt, ist in §88 Abs. 4 Schulgesetz geregelt. Dort heißt es, dass kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und dem Schüler zumutbar ist.

Ein wichtiges Kriterium für die Einschätzung der Aufnahmekapazität ist vor allem auch die Unterrichtsversorgung, d.h. die im jeweils kommenden Schuljahr mögliche Ausstattung der Schule mit Lehrerwochenstunden, die sich an der Anzahl der zu bildenden Klassen, nicht nach der Anzahl der Schüler/innen bemisst. Der "Klassenausgleich" dient also u.a. der gleichmäßigen Verteilung. Dabei ist auch ein wichtiger Gesichtspunkt, den verantwortungsvollen Umgang mit finanziellen und personellen Ressourcen zu ermöglichen.

Es ist auch eine Frage der Gerechtigkeit, wenn an einer Schule wenige, dafür übervolle Klassen gebildet werden müssen, während an der Nachbarschule zusätzliche, dafür sehr kleine Lerngruppen eingerichtet werden sollen. Als Kriterien wirken dabei individuelle Argumente der Zumutbarkeit und das gewählte Bildungsangebot.

Es geht folglich immer nur um den Ausgleich von Ungleichgewichten, d.h. auch in Zukunft wird die weit überwiegende Zahl der Kinder die Schule ihrer ersten Wahl besuchen können. Bei der Abweisung am zunächst gewählten Wunschgymnasium werden grundsätzlich Einzelfallbewertungen und individuelle Abwägungen vorgenommen. Schulbezirke, die vor Abweisung schützen würden, gibt es für die Gymnasien nicht.

Wer führt die "Abweisung" durch?

Die aufnehmende Schule weist nach bestimmten Kriterien (s. u.) ab. Bei der Abweisung wird die Situation an den benachbarten Gymnasien mitberücksichtigt; die Eltern werden dementsprechend beraten. Die abweisende Schule kann von unserer Behörde, d.h. durch die Abt.7 "Schule und Bildung" am RP Freiburg, zu diesem Verfahren angehalten werden.

Welche Kriterien müssen bei der Abweisung und der Schülerlenkung berücksichtigt werden?

Eine wichtige Rolle spielt bei der Entscheidung die **Zumutbarkeit**, und zwar nicht nur hinsichtlich der **Entfernung** zwischen Schul- und Wohnort, sondern auch im Blick auf die öffentlichen **Verkehrsverbindungen**.

Soweit möglich, weisen Schulen darüber hinaus keine Kinder ab, die bereits **Geschwister** an der betreffenden Schule haben, jedenfalls im ländlichen Bereich.

Auch das gewählte Bildungsangebot - die gewählte Sprachenfolge (erste und zweite Fremdsprache) hat grundsätzlich verbindlichen Charakter (nicht jedoch G 9) - soll bei der Abwägung der Zumutbarkeit neben der Entfernung und den Verkehrsverhältnissen berücksichtigt werden. Die Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinde ist demnach als solche kein Kriterium. Ebenfalls stellt die Ausprägung der Grundschulempfehlung kein Kriterium bei der Klassenlenkung dar. Die Vorlage bei der Anmeldung dient ausschließlich als Beratungsgrundlage zwischen Elternhaus und Schule.

Das Regierungspräsidium bittet auch in diesem Anmeldeturnus um Verständnis für eventuell notwendige einschränkende Maßnahmen.

Wir wünschen Ihrem Kind und Ihnen einen erfolgreichen Start in das Gymnasium!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christiane Sturm
Rf. 75 (Gymnasialreferat)
Abt.7, Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg, den 14. Februar 2024

Merkblatt Betroffenenrechte

Sie haben als von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person folgende Rechte:

- Gemäß Artikel 7 Absatz 3 EU-DSGVO können Sie Ihre einmal <u>erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns widerrufen</u>. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruht, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen.
- Gemäß Artikel 15 EU-DSGVO können Sie <u>Auskunft über Ihre</u> von uns verarbeiteten <u>personenbezogenen Daten</u> verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.
- Gemäß Artikel 16 EU-DSGVO können Sie die unverzügliche <u>Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung</u> Ihrer bei uns gespeicherten <u>personenbezogenen Daten</u> verlangen.
- Gemäß Artikel 17 EU-DSGVO können Sie die <u>Löschung</u> Ihrer bei uns gespeicherten <u>personenbezogenen Daten</u> verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- Gemäß Artikel 18 EU-DSGVO können Sie die <u>Einschränkung der Verarbeitung</u> Ihrer <u>personenbezogenen Daten</u> verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen oder wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.
- Gemäß Artikel 21 EU-DSGVO können Sie <u>Widerspruch gegen die Verarbeitung</u> einlegen. Dieses Widerspruchsrecht ist das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten Ihrer Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Gemäß Artikel 20 EU-DSGVO können Sie Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns per Einwilligung bereitgestellt haben und die wir automatisiert verarbeiten, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen (Recht auf Datenübertragbarkeit).
- Gemäß Artikel 77 EU-DSGVO können Sie sich bei einer <u>Datenschutz-Aufsichtsbehörde</u> beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes wenden. In Baden Württemberg ist dies der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Stand 05/2019 Kultusministerium Baden-Württemberg







Informationsblatt an die Eltern aller Schülerinnen und Schüler des FHGs

Liebe Eltern,

das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) trat am 1. März 2020 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist, unter anderem Schulkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Schülerinnen und Schüler der Schulleitung vor Beginn ihrer Betreuung an der Schule einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

- durch einen Impfausweis ("Impfpass") oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei Ihrem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
- 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei Ihrem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
- 3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (**Kontraindikation**) oder
- 4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Sofern Ihnen weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) vorliegt, sollten Sie sich an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. an Ihren Haus- oder Kinderarzt wenden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei Ihrem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Ich möchte Sie daher bitten, mir vor Beginn der Sommerferien einen der oben genannten Nachweise zukommen zu lassen, den Sie nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt erhalten.

Bitte beachten Sie:

Sofern ein entsprechender Nachweis nicht erfolgt, bin ich verpflichtet, unverzüglich das Amt für Gesundheit und Versorgung, 78315 Radolfzell darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln. Das Gesundheitsamt kann Sie zu einer Beratung einladen und entscheiden, ob eine Geldbuße ausgesprochen wird.

Bitte bedenken Sie, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern nicht nur die Schülerinnen und Schüler selbst vor einer Masernerkrankung schützt, sondern auch die Personen in ihrem Umfeld, die nicht geimpft werden können wie Säuglinge oder immungeschwächte Personen.

Weitere Informationen können auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit abgerufen werden:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/fag-masernschutzgesetz.html

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern.

Bitte beachten Sie die folgenden datenschutzrechtlichen Hinweise:

Kontaktdaten des für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen:

datenschutzbeauftragter@fhg-radolfzell.de

Für jede Schülerin und jeden Schüler wird die Vorlage des Nachweises von der Schule dokumentiert. Die Dokumentation wird so lange aufbewahrt, bis die Schülerin/der Schüler die Schule verlässt.

Gegenüber der Schule besteht für Sie das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Sie haben ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenüber-tragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, zu.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Anne Doll

stelly.Schulleiterin